



**Stadt Rotenburg (Wümme)**

Der Bürgermeister

Rotenburg (Wümme), .2023

## **Kriterien für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA)**

### **Präambel**

Im Sinne des Klimaschutzes und angesichts des nahenden Ausstiegs aus der Kohle- und Kernenergie steht die Stadt Rotenburg (Wümme) einem weiteren naturverträglichen Ausbau der Solarenergie zur Gewinnung erneuerbarer Energien grundsätzlich positiv entgegen und setzt sich für einen städtebaulich verträglichen Ausbau von Photovoltaikanlagen ein.

Um die deutschen Ziele zur Minderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen entsprechend des 1,5-Grad-Ziels zu erreichen und somit die Grundlagen zu legen, dass Deutschland klimaneutral wird sowie die Klima-, Energie- und Wirtschaftspolitik entsprechend anzupassen, hat der Bundestag mit dem Erneuerbaren-Energie-Gesetz (EEG) 2023 einen massiven Ausbau der erneuerbaren Energien beschlossen. Im Jahr 2030 sollen so mindestens 80 % des verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energien stammen (§ 1 Abs. 2 EEG 2023). Bis Ende 2021 waren ca. 59 GW Photovoltaik (PV)-Leistung bundesweit installiert, wobei ca. 70 % der Leistung auf bereits versiegelten Flächen (z.B. Dächern) errichtet wurden. Nach EEG 2023 wird der Ausbau hälftig auf Dach- und Freiflächen verteilt. Entsprechend wird die Inanspruchnahme von bisher unversiegelten und unbebauten Flächen zukünftig zunehmen.<sup>1</sup>

Bei der Umsetzung von Vorhaben soll darauf geachtet werden, dass ein solch konsequenter, deutlich schnellerer Ausbau gesellschafts- und naturverträglich gestaltet wird. Dies ist Voraussetzung, sozialverträgliche Anlagen mit Akzeptanz in der Bevölkerung zu errichten, unsere Umwelt bei der Sicherung einer klimaverträglichen Energieversorgung zu schonen, und darauf aufbauend eine ökonomisch erfolgreiche Strategie der Stromerzeugung zu fördern.

---

<sup>1</sup> Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) 2022: Eckpunkte für einen naturverträglichen Ausbau der Solarenergie. Positionspapier. Bonn.

## Hintergrund – FF-PVA im Außenbereich

Durch das „Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht“ und dessen Inkrafttreten am 01.02.2023 ist die Nutzung solarer Strahlungsenergie in begrenzter Art und Umfang zu den nach §35 BauGB privilegierten Vorhaben im Außenbereich aufgenommen worden.<sup>2</sup> FF-PVA jenseits dieser Regelungen benötigen weiterhin eine Bauleitplanung in Form einer Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung eines Bebauungsplanes. Der Außenbereich soll von nicht-privilegierten Anlagen freigehalten werden.

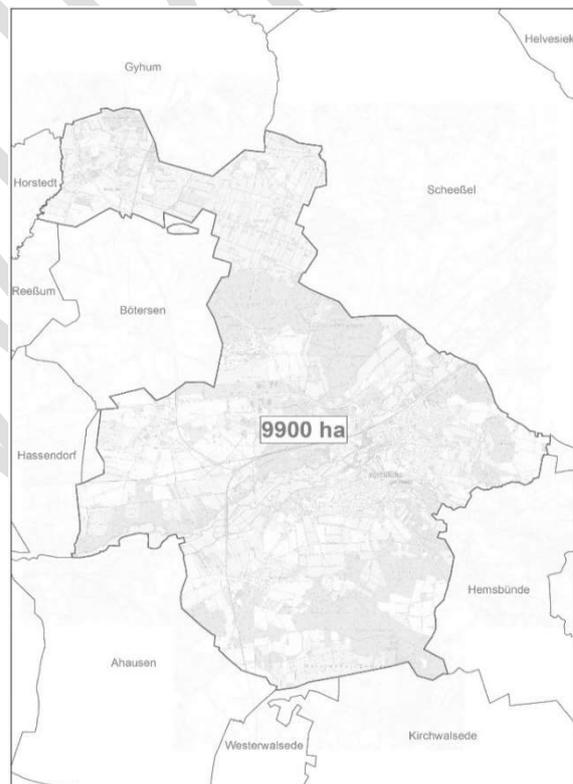
Deshalb liegt es in der Zuständigkeit und Verantwortung der Stadt Rotenburg (Wümme), ob und wo großflächige FF-PVA jenseits der im BauGB neu aufgenommenen Kriterien<sup>3</sup> errichtet werden können. Eine Steuerung durch Potenzialanalysen ist rechtlich nicht zwingend erforderlich, als Leitfaden und Entscheidungshilfe für Politik, Verwaltung und Investoren jedoch sinnvoll.

Ziel ist die Produktion von 65 GW in Niedersachsen bis 2040. Davon sollen 15 GW auf Freiflächen und 50 GW auf versiegelte Flächen entfallen. Nach dem Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) sollen somit 15 GW bis 2040 für Niedersachsen in dafür geeigneten Gebieten raumverträglich umgesetzt werden.

Dies entspricht ca. 22.500 ha für Freianlagen bzw. 0,47 % der Landesfläche. Für die Stadt Rotenburg (Wümme) ergeben sich daraus rein rechnerisch 46,5 ha ( $9.900 \text{ ha} * 0,0047 = 46,5 \text{ ha}$ ) FF-PVA. Diese Kenngrößen dienen in erster Linie der Orientierung und sind nicht bindend.

Mit dem im Juli 2022 von Bundestag und Bundesrat beschlossenen EEG 2023 wurden die förderfähige Flächenkulisse für FF-PVA erweitert sowie die Fördersätze und Ausschreibungsgrenzen von bisher 750 kWp auf 1 MWp angehoben. Diese und weitere Änderungen traten zum 01.01.2023 in Kraft.

Zu den wesentlichen Änderungen des EEG zählt die Erweiterung der Randstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen von bisher 200 auf 500 m (EEG 2023) inkl. Wegfall des bisher gültigen 15-Meter-Korridors, die Überführung von Agri-PV Anlagen aus der Innovationsausschreibung in die reguläre Vergütung nach EEG sowie die Aufnahme von neuen



<sup>2</sup> §35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB [Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)]

<sup>3</sup> Ebd.

Flächenkategorien in das EEG 2023. Entlang von Bahnlinien und Autobahnen im Korridor von 200 m (EEG 2021) sowie auf sogenannten Konversionsflächen (z.B. ehem. Kiesabbau) sind Anlagen schon heute förderfähig.<sup>4</sup> Flächen im Korridor von 200 m gem. § 37 Abs. 1 Nr. 2c EEG (500 m gem. EEG 2023) entlang von Bahnlinien und Autobahnen sowie auf Konversionsflächen genießen aufgrund der Vorbelastung, insbesondere des Landschaftsbildes, eine höhere Priorität als Flächen in freier Landschaft.

Des Weiteren werden Flächen für PV in die förderfähige Flächenkulisse neu aufgenommen, die auf ehemaligen Moorböden errichtet werden. Da die Renaturierung ehemaliger Moorflächen eine hoch wirksame Maßnahme gegen den Klimawandel ist, wird die Wiedervernässung dieser Flächen als Bedingung vorausgesetzt. Dadurch können die Zersetzung des Torfes und die daraus entstehenden CO<sub>2</sub>-Emissionen eingedämmt und auf der gleichen Fläche regenerativer Strom erzeugt werden.<sup>5</sup>

Im EEG sind genau definierte Flächenkulissen vorgegeben, in denen PV-Anlagen vergütungsfähig sind. Zum einen werden bereits versiegelte Flächen, Konversionsflächen oder auch Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben genannt. Landwirtschaftliche Flächen können nur sehr eingeschränkt eine EEG-Vergütung erhalten. Weitläufig bekannt sind 200 m Streifen an Autobahnen und Schienenwegen, gemessen ab Fahrbahnrand. Das EEG 2023 sieht gem. der Potenzialanalyse für großflächige FF-PVA in Rotenburg (Wümme) eine Erweiterung auf 500 m vor.<sup>6</sup> Des Weiteren können die jeweiligen Bundesländer Flächen in benachteiligten Gebieten zur Teilnahme an einer Ausschreibung im EEG freigeben. Niedersachsen gehört zu den Bundesländern, die diese Regelung über eine Verordnung getroffen haben.<sup>7</sup>

Das Stadtgebiet von Rotenburg (Wümme) ist somit als „benachteiligtes“ Gebiet eingestuft und daher sind auch die Voraussetzungen nach § 37 EEG 2023 (1) Nr. 2 h) und i) für Flächen, die als Acker oder Grünland genutzt werden, gegeben.

Vor Aufstellung einzelner Bebauungspläne soll der Stadtrat anhand von einheitlich definierten Kriterien entscheiden, unter welchen Voraussetzungen FF-PVA über die Bebauungsplanung grundsätzlich ermöglicht wird. Die Kriterien sollen den Stadtrat und die Verwaltung dabei unterstützen, über konkrete Anfragen/Anträge zu entscheiden.

## **Verfahrensablauf / Anwendung der Kriterien für FF-PVA**

Die Stadt Rotenburg (Wümme) hat sich zum Ziel gesetzt, abzuwägen, ob und unter welchen Voraussetzungen FF-PVA verträglich mit den Belangen vor Ort in Einklang gebracht werden können. Wenn bei einem Projekt an einem bestimmten Standort nicht alle Kriterien vollständig erfüllt sind, dann muss der Stadtrat in der Gesamtschau aller Kriterien abwägen und beschließen, ob das Projekt trotzdem noch als verträglich eingeschätzt wird und ob der

---

<sup>4</sup> Siehe Anhang I: Stadt Rotenburg (Wümme) 2022: Potentialanalyse für großflächige FF-PVA. Übersichtsplan, 1:30.000.

<sup>5</sup> Energieagentur Ebersberg – München 2022: Aktiver Moorschutz und PV-Freiflächenanlagen.

<sup>6</sup> Siehe Anhang I: Stadt Rotenburg (Wümme) 2022: Potentialanalyse für großflächige FF-PVA. Übersichtsplan, 1:30.000.

<sup>7</sup> Landwirtschaftskammer Niedersachsen 2022: Photovoltaik und Solarthermienutzung. Aufgerufen am 01.08.2023, <https://www.lwk-niedersachsen.de/lwk/news/39359>

Nutzen der Erzeugung regenerativer Energien die von Einschränkungen betroffenen Schutzgüter im Einzelfall überwiegt.

Kommen mehrere Standorte in Frage, werden diese anhand der Kriterien miteinander verglichen. Interessenten, die auf dem Gemeindegebiet eine FF-PVA errichten wollen, müssen gegenüber der Stadt Rotenburg (Wümme) nachvollziehbar darlegen, dass ihre Projekte den Kriterien entsprechen und wie sie ihr Projekt im Hinblick auf die in den Kriterien benannten Aspekte ausgestalten werden. Einen formellen Rahmen gibt die Stadt Rotenburg (Wümme) dafür nicht vor.

Die Bereitschaft zum Abschluss eines städtebaulichen Vorvertrages und eines Durchführungsvertrages mit Vorlage eines Nutzungs- und Bewirtschaftungskonzeptes sowie Übernahme einer Rückbauverpflichtung inklusiver Vorlage erforderlicher Bürgschaften und Übernahme sämtlicher Planungskosten ist gemeinsam mit der inhaltlichen Eignung der Fläche Voraussetzung für einen Aufstellungsbeschluss durch die Stadt Rotenburg (Wümme).

Falls der Stadtrat einen Aufstellungsbeschluss für die Erstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes fasst, kann das Verfahren für einen Bebauungsplan begonnen werden. Die Kosten des Verfahrens richten sich nach der Größe und Komplexität des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Detaillierte Vereinbarungen zur Ausgestaltung des Projektes werden vor der Umsetzung verbindlich in einem städtebaulichen Vertrag und/oder Durchführungsvertrag festgehalten. Darin wird unter anderem auch festgelegt:

- die verbindliche Formulierung von Aspekten der Projektausgestaltung sowie Sanktionsmöglichkeiten bei Nichteinhaltung von Vertragsgegenständen.
- die Verpflichtung des Projektentwicklers zum Rückbau nach Ablauf der Betriebslaufzeit
- die Gewerbesteureinnahmen sollen annähernd zu 100 % (so hoch wie es das Steuerrecht zulässt) der Stadt Rotenburg (Wümme) zukommen, d.h. der Betriebsitz soll so weit als möglich in das Gemeindegebiet gelegt werden.
- die Fortführung der Vereinbarungen bei Verkaufsfällen wird dokumentiert.

Der Stadtrat wird spätestens zwei Jahre nach Verabschiedung des Kriterienkataloges oder wenn ein umgesetzter Zubau an FF-PVA von insgesamt 46,5 ha erreicht ist, diese Kriterien neu überdenken und beraten. Insbesondere ist zu diesem Zeitpunkt erneut zu beurteilen, ob ein weiterer Zubau an Freiflächen-Solaranlagen dann noch mit dem Landschaftsbild verträglich ist. Der Stadtrat erhält sich die Option, im Anschluss keinen weiteren Ausbau von FF-PVA zu ermöglichen.

## Kriterien für FF-PVA

Baurechte werden nur im Rahmen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans geschaffen. Für die Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zur Errichtung von FF-PVA im Außenbereich der Stadt Rotenburg (Wümme) gelten die in den Punkten 1-7 genannten Kriterien.

### Eingangskriterien

#### 1. Grundvoraussetzungen:

- 1.1. Die Flächenverfügbarkeit innerhalb der Potenzial- oder Restriktionsflächen<sup>8</sup> ist gewährleistet.
- 1.2. Ein Aufstellungsbeschluss auf Potenzial- und Restriktionsflächen<sup>9</sup> erfolgt stets im Ermessen der Stadt Rotenburg (Wümme).
- 1.3. Die Flächengröße beträgt mindestens 4 ha. Der Stadtrat behält sich Einzelfallentscheidungen bei besonderer Eignung kleinerer Flächen vor. Die maximal überbaubare Grundfläche ist durch die in der Planzeichnung eingetragene Grundflächenzahl festgesetzt. Maßgebend ist dabei die als Sondergebiet gekennzeichnete Fläche. Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch Baugrenzen festgesetzt.
- 1.4. Bereits versiegelte Flächen, ertragsschwache bzw. nutzungseingeschränkte landwirtschaftliche Flächen (z.B. Böden mit geringem natürlichem Ertragspotenzial, Böden mit sehr niedrigen Feuchtestufen), Böden mit potenziellen Synergieeffekten (z.B. schützenswerten Grundwasservorkommen wie Trinkwasserschutzgebiete Zone II und III), sowie Förderflächen gem. EEG 2023 sind bevorzugend bei der Flächenauswahl zu berücksichtigen.
- 1.5. Die Standortwahl ist inhaltlich zu begründen und einer Alternativenprüfung zu unterziehen.
- 1.6. Bereits versiegelte Flächen sind bei der Standortwahl bevorzugt zu beanspruchen. Eine Abweichung von diesem Grundsatz ist in der Alternativenprüfung der Standorte gesondert zu erläutern bzw. abzuwägen.
- 1.7. Spätestens ein Jahr nach Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erfolgt der Baubeginn. Die Fertigstellung erfolgt spätestens binnen weiterer 3 Jahre, sodass maximal 4 Jahre nach Satzungsbeschluss das Projekt vollständig realisiert worden ist.

---

<sup>8</sup> Siehe Anhang I: Stadt Rotenburg (Wümme) 2022: Potentialanalyse für großflächige FF-PVA. Übersichtsplan, 1:30.000.

<sup>9</sup> ebd.

## **2. Nicht realisierbar sind FF-PVA:**

- 2.1. auf Ausschlussflächen gem. der Potenzialanalyse für großflächige FF-PVA in Rotenburg (Wümme), die anhand der Raumordnung (RROP) entfallen, aufgrund ihres naturschutzfachlichen Schutzstatus auszuschließen sind oder aufgrund konfliktträchtiger umliegender Nutzungen ausscheiden.<sup>10</sup>
- 2.2. sofern im Rahmen eines Verfahrens zur Aufstellung eines -vorhabenbezogenen- Bebauungsplanes erhebliche Bedenken geltend gemacht werden, die einen rechtskräftigen Beschluss ausschließen.

## **3. Störungen Bestandsgebäude und Entwicklungsflächen – Wohngebiete**

FF-PVA dürfen für Gebäude mit Wohnnutzung optisch keine wesentlichen Störungen auslösen. Dies wird z.B. durch eine für den spezifischen Standort geeignete Kombination aus Abstand zur Bebauung und landschaftsbaulichem Sichtschutz erreicht. Der einzuhaltende Abstand zu Wohnbebauung beträgt mindestens 100 Meter. Ob diese tatsächlich ausreichend sind, ist anhand der örtlichen Gegebenheiten (z.B. Sicht- und Blendschutz durch Bewuchs) in jedem Einzelfall zu prüfen.

## **4. Landwirtschaftliche Produktionsfläche und landwirtschaftliche Betroffenheit**

Die Stadt Rotenburg (Wümme) legt besonderen Wert auf den Erhalt von landwirtschaftlich hochwertigen Flächen. Sie sind in der Alternativenprüfung der Standorte gesondert zu berücksichtigen. Mit dem Entwurf des LROP können auf landwirtschaftlichen Flächen errichtete FF-PVA im Außenbereich umsetzbar sein. Vorbehaltsflächen für die Landwirtschaft sollen hierfür nicht in Anspruch genommen werden, können aber in einem Abwägungsprozess mit anderen Belangen zulässig werden.

Im Vergleich zu Windkraftanlagen sind FF-PVA äußerst flächenintensiv. Somit hat der Zubau von FF-PVA Auswirkungen auf die Agrarstruktur und entzieht den aktiven Landwirten Produktionsgrundlagen.<sup>11</sup> Die Errichtung von FF-PVA kann mit erheblichen Eingriffen in die Agrarstruktur verbunden sein und starke einzelbetriebliche Betroffenheit durch Inanspruchnahme von Pachtflächen auslösen. Um diese Folgen genau zu erfassen und in der planerischen Abwägung angemessen berücksichtigen zu können, wird die landwirtschaftliche Fachbehörde vom Planungsträger im Planverfahren mit der Erarbeitung fachlicher Grundlagen zur einzelbetrieblichen und zur agrarstrukturellen Verträglichkeit beauftragt. Die Kosten hierfür trägt der Vorhabensträger.

---

<sup>10</sup> ebd.

<sup>11</sup> Landwirtschaftskammer Niedersachsen 2022: Photovoltaik und Solarthermienutzung. Aufgerufen am 01.08.2023, <https://www.lwk-niedersachsen.de/lwk/news/39359>

- 4.1. Mit einem **landwirtschaftlichen Fachgutachten** zur einzelbetrieblichen Verträglichkeit werden unter anderem die Eigentums- und Pachtverhältnisse dargestellt. Es hat folgenden Inhalt:
  - 4.1.1. Prüfung, ob eine für die vorhandene und vorgesehene Produktion der Betriebe ausreichende Verfügbarkeit von Flächen gegeben ist - unter Beachtung der jeweiligen Eigentums- und Pachtverhältnisse.
  - 4.1.2. Prüfung, ob die baulichen Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe trotz der Flächenausweisung für PV-Anlagen weiterhin gegeben sind.
  
- 4.2. Mit einer **agrarstrukturellen Vorprüfung** wird die agrarstrukturelle Verträglichkeit von PV-Freiflächenanlagenstandorten untersucht. Sie ist maßgeblich durch folgende Aspekte bestimmt:
  - 4.2.1. Auf landwirtschaftlichen Flächen, die in den digitalen amtlichen Bodenschätzungskarten zum hochwertigsten Drittel der Böden des Stadtgebietes gehören, ist die Errichtung von Photovoltaikanlagen zu vermeiden.
  - 4.2.2. Photovoltaikanlagen sollten insbesondere auf besonders trockene (Feuchtestufe kleiner 3) oder kohlenstoffreiche Böden bzw. auf Flächen mit einer standörtlichen Vorbelastung (Konversionsflächeneigenschaft) gelenkt werden.
  - 4.2.3. Folgende Punkte zur Verträglichkeit sind besonders in den Blick zu nehmen:
    - 4.2.3.1. Die Eigenschaften des Bodens/dieser Flächen, definiert durch Größe, Umriss und Zuschnitt, Lage, Erreichbarkeit und Exposition (Hof- Feld-Entfernung, Arrondierung, Hangneigung).
    - 4.2.3.2. Die aktuelle und potenzielle landwirtschaftliche Nutzung.
    - 4.2.3.3. Die Erschließung durch Wege, Vorfluter, Drainagen und Beregnungseinrichtungen. Die gesamträumliche Bedeutung einer Fläche im Rahmen laufender und in jüngerer Zeit abgeschlossener Flurbereinigungsverfahren.
    - 4.2.3.4. Die Lage von Hofstellen, Vermarktungseinrichtungen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen.
    - 4.2.3.5. Die ausreichende Verfügbarkeit von Flächen unter Beachtung der jeweiligen Eigentums- und Pachtverhältnisse.
    - 4.2.3.6. Die Nutzungseignung für die flächengebundene Tierhaltung, Sonder-, Spezialkulturen und nachwachsende Rohstoffe.

Zur Beurteilung geben die Bodenzahlen der Bodenschätzung erste Richtwerte für die Einschätzung der Wertigkeit der Flächen. Sie können u. A. über den NIBIS Kartenserver eingesehen werden.<sup>12</sup>

## 5. Natur- und Artenschutz-Verträglichkeit

Im Rahmen des Natur- und Artenschutzes ist als Leitbild der effiziente und schonende Umgang mit den natürlichen Ressourcen im Projektgebiet anzustreben. Der schonende Umgang ist vor allem durch Berücksichtigung der Grundsätze der Eingriffsregelung, darunter auch der Eingriffsminimierung, zu gewährleisten. Der sparsame Umgang mit der Ressource Boden ist Teil der Minimierungsmaßnahmen. Eine hohe Wertschöpfung auf der beanspruchten Fläche durch hohe Effizienzstandards ist bei der technischen Umsetzung zu gewährleisten und bei der Konzeptionierung der FF-PVA nachvollziehbar darzustellen. Die frühzeitige Prüfung von Synergieeffekten zwischen Naturschutz und der allgemeinen Projektplanung wird ausdrücklich empfohlen.

- 5.1. Der Projektentwickler muss im Vorfeld eines Bauleitplanverfahrens nachweisen können, wie die Fläche nach Inbetriebnahme unterhalten und gepflegt wird. Das anfallende Regenwasser ist auf dem Grundstück vor Ort breitflächig über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen. Die zur Wartung der Anlage benötigten Wege, Zufahrten und Wartungsflächen sind wasserdurchlässig zu gestalten bzw. unbefestigt zu lassen. Nicht mehr benötigte Wege und Versiegelungsflächen sind rückzubauen.
- 5.2. Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind zu unterlassen.
- 5.3. Sofern durch ein Projekt nicht vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft entstehen, sind diese durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren. Eine produktions-/ flächenintegrierte oder eingriffsnahe Kompensation wird ausdrücklich empfohlen.
- 5.4. Erhebliche Störungen des Orts-, Kultur- und Landschaftsbildes sind durch geeignete Maßnahmen auf das notwendige Maß zu begrenzen oder auszuschließen. Dies gilt insbesondere bei Störungen geschützter Teile von Natur und Landschaft sowie bei sichtbaren, das Landschaftsbild prägenden Gebieten und Gebieten, die der Naherholung dienen.
- 5.5. Anrechenbare Aufwertungen von Natur und Landschaft werden im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt. Eine extensive Pflege der Flächen, z. B. durch Schafbeweidung oder Mahd, oder die Ansaat von ehem. Ackerflächen mit artenreichem Wiesen- oder Wildpflanzen- Saatgut können zu einer anrechenbaren Aufwertung führen. Auch Einfriedungen aus heimischen Gehölzen können bei entsprechender Anlage anrechenbar werden.

---

<sup>12</sup> LBEG 2022: NIBIS Kartenserver. Bodenzahl der Bodenschätzung. Aufgerufen am 01.08.2023, <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?permalink=L8ocm6F>

- 5.6. Die Verwendung von gebietsheimischem Saatgut wird bei der Anlage aller Pflanzungen vorausgesetzt, bei denen eine Aus- oder Verbreitung einer Pflanze oder ihrer reproduktionsfähigen Teile in die freie Landschaft zu erwarten ist.
- 5.7. Verbindliche Pflanzungen sind vom Grundstückseigentümer entsprechend den planerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall in der jeweils folgenden Pflanzperiode zu ersetzen. Weitere verbindliche Maßnahmen zum Erhalt von Pflanzungen richten sich nach den Inhalten des städtebaulichen Vertrages.
- 5.8. Die standortangepasste Berücksichtigung des allgemeinen und speziellen Artenschutzes ist rechtliche Voraussetzung für die Ausweisung von FF-PV Anlagen und Prüfgegenstand im Regelverfahren zur Aufstellung von Bauleitplänen.
- 5.9. Bislang ungenutzte Moorkörper sind, insb. bei gutem Erhaltungszustand, von der Nutzung für FF-PV grundsätzlich auszunehmen.
- 5.10. Der Grundwasserstand für FF-PV auf Moorböden ist mindestens auf ein torferhaltendes Maß einzustellen. Sofern eine Wiedervernässung im Rahmen der FF-PV Nutzung möglich ist, ist das Vorhaben aus Sicht des Klimaschutzes positiv zu bewerten. Eine eventuelle ökologische Aufwertung kann potenziell im Rahmen der Eingriffsregelung angerechnet werden.
- 5.11. Eine Nutzung auf Moorböden ist ausgeschlossen, wenn von einer erheblichen Erhöhung der Zersetzungsgeschwindigkeit des organischen Horizontes / des Torfköpers auszugehen ist.
- 5.12. Der Gesamtversiegelungsgrad der Fläche ist auf das technisch notwendige Maß zu begrenzen. Der Mehrertrag unterschiedlicher Varianten ist dabei in Abwägung zur jeweils verlorenen Bodenfunktion zu stellen. Vermeidbare Einschränkungen der Bodenfunktionen sind auszuschließen.
- 5.13. Die Einfriedung des Gebietes bzw. der technischen Anlagen ist auf Konflikte mit Wildtierkorridoren und den Angaben des Landkreises Rotenburg (Wümme) zum Biotopverbund abzugleichen. Minderungsmaßnahmen wie (Wild)Korridore, Zaunarten und -höhen sind im Abwägungsprozess zu berücksichtigen.
- 5.14. Bei der Errichtung von Zäunen ist generell mind. 10 cm von der anstehenden Geländeoberkante abzurücken. Sockel sind unzulässig. Ein Abweichen von diesem Vorgehen ist nur aufgrund eines schwerwiegenderen Abwägungsbelanges im Rahmen des Bauleitplanverfahrens möglich.
- 5.15. Die Aufständigung der Solaranlagen sollte bei vegetationsbedeckten Flächen ausreichend Abstand vom Boden bis zur Unterkante der Solar-Module einhalten. Als Richtwert gelten min. 0,8 m Abstand<sup>13</sup> zur Geländeoberkante, damit ausreichend (Streu-)licht zur bodennahen Vegetation gelangen kann. Gleiches gilt bei einer Flächenpflege durch Beweidung, damit z. B. Schafe flächendeckend eingesetzt werden können.

---

<sup>13</sup> Siehe exemplarisch - BfN Skripten 247: Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freiland-photovoltaikanlagen

## **6. Regionale Wertschöpfung / Wahrung kommunaler Interessen**

- 6.1. BürgerInnen an der Finanzierung der Anlage zu beteiligen ist wünschenswert. Zur Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft und zur Akzeptanzerhöhung, sollten die Anlagen möglichst in der Hand von lokalen Akteuren betrieben werden.
- 6.2. Das Baurecht wird nur auf Zeit und nur für den zuvor definierten Zweck geschaffen.
- 6.3. Die finanzielle Beteiligung der Stadt Rotenburg (Wümme) gem. § 6 EEG 2023 wird im Einzelfall mit dem jeweiligen Betreiber nach Beschluss des Bebauungsplanes und vor Genehmigung der Freiflächenanlage verhandelt. Die Festsetzung der Zuwendung von bis zu 0,2cent/kWh<sup>14</sup> bedarf eines schriftlichen Vertrags.
- 6.4. Die Entscheidung über die Zulässigkeit von Werbeanlagen im Zusammenhang mit den ausgewiesenen FF-PVA ist im Einzelfall zu klären. Eine Zulässigkeit kann nur gegeben sein, wenn keine erheblichen Konflikte mit prioritären Schutzgütern, insb. der Wohn- und Erholungsfunktion oder dem Landschaftsbild zu erwarten sind.

## **7. Netzanbindung**

- 7.1. Die Fläche soll möglichst besondere technische und wirtschaftliche Standortvorteile (z.B. Nähe zu Netzverknüpfungspunkten bzw. zu einem Umspannwerk oder zu anderen Energieinfrastrukturen) bieten.
- 7.2. Die Anbindung der FF-PVA an das Stromnetz soll per Erdverkabelung erfolgen. Vorgelagert sollte eine Prüfung erfolgen mit welchem Aufwand die Einspeisung in das Stromnetz verbunden ist.
- 7.3. Für die Erzeugung von Wasserstoff unter Einsatz der FF-PVA ist die begleitende Infrastruktur einschließlich der Einspeisung über die Erdgasleitungen zu prüfen.

## **8. Begrenzung des jährlichen Zubaus an FF-PVA**

- 8.1. Im Außenbereich des Stadtgebiets der Stadt Rotenburg (Wümme) können je Kalenderjahr FF-PVA mit einer Gesamtfläche von 25 ha (es zählt der Geltungsbereich des Bebauungsplanes) errichtet werden.
- 8.2. Liegen der Stadt Rotenburg (Wümme) grundsätzlich zu befürwortende Anträge über mehr als 46,5 ha Fläche vor, entscheidet der Stadtrat über ein sinnvolles weiteres Vorgehen.

---

<sup>14</sup> Siehe § 6 Abs. 2 EEG 2023